



Satzung

der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr

(Wohnungsbaueigenbetriebsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. März 2021 folgende Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr beschlossen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Einrichtung und Name	2
§ 2 Gegenstand und Betriebszweige	2
§ 3 Betriebsleitung	2
§ 4 Stammkapital	3
§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Präambel

Die Gemeinde Kressbronn am Bodensee ist nach dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben auf Eigenentwicklung beschränkt. Der Gemeinde ist es daher nur in begrenztem Umfang möglich, neue Baugebiete auszuweisen, um dem hohen örtlichen Bedarf nach Wohnraum zu entsprechen. Als wirtschaftsstarke Gemeinde unterliegt Kressbronn a. B. zudem einem faktischen Zuzug aus anderen Gemeinden. Dem privaten Wohnungsmarkt gelingt es nicht, die Wohnraumbedürfnisse der Bevölkerung hinreichend zu decken. Durch die große Nachfrage steigen die Grundstückspreise und die Mietpreise in der Gemeinde stark an. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat es sich daher zum Ziel gesetzt, einerseits Baugrundstücke durch eine nachhaltige Baulandentwicklung zu einem angemessenen Preis an Familien mit Kindern

abzugeben, andererseits Mietwohnraum für diejenigen zu angemessenen Preisen anzubieten, die auf dem privaten Wohnungsmarkt nicht berücksichtigt werden oder den hohen Marktpreisen nicht entsprechen können. Mietwohnraum soll daher insbesondere angeboten werden für Familien mit Kindern, Senioren, Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit geringem Einkommen, Personen in der Anschlussunterbringung nach dem FlüAG sowie Menschen, die in eine unfreiwillige Obdachlosigkeit geraten sind. Um diese und die anderen in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu erreichen, hat die Gemeinde Kressbronn a. B. den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr eingerichtet.

§ 1

Einrichtung und Name

- (1) Teile des kommunalen Wohnungsbaus und Grundstücksverkehrs der Gemeinde Kressbronn a. B. werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 2

Gegenstand und Betriebszweige

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, Ein- oder Mehrfamilienhäuser zu errichten oder zu erwerben, Wohnraum zu schaffen und als Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung zu verwalten. Darüber hinaus soll der Eigenbetrieb Grundstücke erwerben und auf eine Entwicklung zu Wohnbaufläche oder gewerblicher Baufläche hinwirken. Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus für Gemeinbedarfszwecke Grundstücke erwerben oder Gebäude errichten.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen (Leiter des Amtes für Gemeindefinanzen).
- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan

vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat oder den zuständigen Ausschuss mindestens jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Der Bürgermeister ist dem Betriebsleiter in allen Angelegenheiten weisungsbefugt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr der Gemeinde Kressbronn a. B. vom 13. November 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. März 2021

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister